

4. Bedeutung des Prolongationsgeschäftes im Börsenverkehre. Wird durch Abschluß eines Prolongationsgeschäftes, bevor der Abwicklungskurs für das bisher laufende Zeitgeschäft feststeht, letzteres zum reinen Differenzgeschäft?

I. Civilsenat. Urth. v. 8. November 1890 i. S. E. (Bekl.) w. B. & C.  
(Rl.) Rep. I. 260/90.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien hatten nach Abschluß eines Vertrages durch Schlußschein, nach welchem Beklagter von der Klägerin eine Anzahl Börseneffekten bestimmter Gattung zu einem bestimmten Preise per Ultimo Mai 1889 abnehmen sollte, allmonatlich vom Mai bis zum September 1889, und zwar in der Regel am 20. oder 22. des Monats, sogen. Prolongationsnoten ausgetauscht, nach welchen Beklagter solche Effekten per Ultimo des nächsten Monats abnehmen sollte. Zur Zeit der Auswechslung dieser Noten enthielten dieselben eine Preisbestimmung für die Abnahme per Ultimo des nächsten Monats noch nicht. Erst nachdem gegen Ende des laufenden Monats der Kurs für die Abwicklung der Ultimogeschäfte des laufenden Monats entsprechend den Einrichtungen für die Fondsgeschäfte an der Hamburger Börse festgesetzt worden war, erfolgte die Einrückung des Preises in die Prolongationsnoten entsprechend diesem Kurse mit einem geringen Aufschlage. Auch übersandte Klägerin mit Ende jedes Monats dem Beklagten eine Differenzberechnung, inhalts welcher Beklagter für den abgelaufenen Monat mit der Differenz zwischen dem Kurse, zu dem er die Effekten per Ultimo dieses Monats abzunehmen gehabt hätte, und dem festgesetzten Abwicklungskurse belastet oder diese Differenz, falls sie zu seinen Gunsten war, ihm gutgebracht wurde. Auf Zahlung der zu seinen Lasten berechneten Differenzen belangt, machte Beklagter geltend, die Geschäfte seien fälschlich als Prolongationen desselben Engagements bezeichnet, da jedesmal zu einem anderen Kurse abgeschlossen wäre, folglich immer neue Geschäfte vorlägen, es seien aber, indem immer schon am 20. oder 22. des Monats, zu welcher Zeit man die Ultimoabwicklungskurse noch gar nicht gekannt habe, verbauert worden sei, es sollte am Ultimo nicht geliefert, sondern die

Differenz entsprechend diesen Entwicklungskursen berechnet werden, die laufenden Geschäfte in reine Differenzgeschäfte umgewandelt worden. Diese Auffassung wurde vom Reichsgerichte für unzutreffend erklärt.

Aus den Gründen:

„Wenn der Käufer von Effekten per Ultimo, der — um bei dem hier vorliegenden Falle zu bleiben — auf deren Steigen spekuliert, diese Hoffnung nach den Ultimokursen getäuscht oder nicht in dem erwarteten Umfange erfüllt sieht, so kann er durch effektive Abnahme der Effekten und vorläufiges Behalten derselben sich noch die Aussicht demnächstigen Steigens des Kurses derselben nutzbar machen. Diesem Zwecke für den Fall, daß er selbst die nötigen Mittel zur effektiven Abnahme nicht besitzt, dient das sog. Reportgeschäft. Für den Geldbedürftigen dem Zwecke, sich auf Effekten, ohne dieselben endgültig zu verlieren, für eine bestimmte Zeit gegen eine Vergütung Geld zu verschaffen, für den Geldgeber dem Zwecke, sein Geld in dieser Weise nutzbringend anzulegen, dienend, ist dieses Geschäft nach seiner rechtlichen Konstruktion stets Verkauf der Effekten an den Geldgeber gegen Barzahlung und gleichzeitiger Wiederankauf derselben seitens des Selbstsuchenden von dem Geldgeber für einen bestimmten späteren Termin zu dem Verkaufspreise zuzüglich eines der erforderlichen Zinsvergütung entsprechenden Aufschlages.

Vgl. Entsch. des R.G.s in Civill. Bd. 19 S. 149 fig.

Soweit es in Veranlassung der Verpflichtung zur Abnahme von Effekten aus per Ultimo geschlossenen Käufen eingegangen wird, bestimmt sich gemäß der Ausbildung, die das Geschäft gerade in dieser Beziehung zu den Ultimoengagements an den Börsen erhalten hat, der Preis, für welchen der Selbstsucher, weil er selbst Effekten am jetzigen Ultimo abnehmen soll, solche unter Wiederkauf für den Ultimo des nächsten Monats jetzt verkauft, durch den Liquidationskurs, der für die Abwicklung der Ultimoengagements des jetzigen Monats festgesetzt wird, und es pflegen die Abschlüsse dieser der „Prolongation“ von Ultimoengagements — wie man den Zweck mehr wegen der tatsächlichen Wirkungen als in Rücksicht auf die rechtliche Präzision der Bezeichnung nennt — dienenden Reportgeschäfte wegen der börsenmäßigen Abwicklungseinrichtungen bereits acht Tage vor dem Ultimo zu beginnen und mit dem Tage, an welchem der Liquidationskurs festgesetzt wird, ihr Ende zu erreichen, so daß der Abschluß zum

großen Theile zu einem zur Zeit des Abschlusses noch nicht sicher feststehenden Kurse erfolgt.

Vgl. Saling, Börsenpapiere, 1. Teil 5. Aufl. (herausgegeben von Siegfried 1887) S. 97. 98. 100.

Diese Reportierungen können nun auch mit derselben Person, von welcher der auf das Steigen Spekulierende die Effekten abzunehmen hat, statt mit einem Dritten vorgenommen werden. Der Gegenkontrahent des per Ultimo durch Lieferung seinerseits zu erfüllenden Effektivgeschäftes ist es dann, der selbst die vom Käufer ihm abzunehmenden Effekten für denselben „hereinnimmt“ und sie ihm gegen Vergütung bis zum Ultimo des nächsten Monats „hält“. Die Erfüllung des ursprünglichen Geschäftes, nach welchem dieser Kontrahent Effekten zum Vertragskurse per Ultimo des laufenden Monats zu liefern hat, und die Erfüllung des ersten Theiles des Reportgeschäftes, nach welchem dieselbe Person als Käufer die gleiche Anzahl Effekten von dem am ursprünglichen Geschäft als Käufer Beteiligten ebenfalls zu diesem Ultimo zum Liquidationskurse abzunehmen hat, vollziehen sich, statt durch ein überflüssiges Hin- und Herliefern und Zahlen, im Wege der Kompensation durch die Zahlung der Differenz, die zu Gunsten des einen oder anderen der Kontrahenten sich herausstellt. Von einer Ersetzung des ursprünglichen Effektivgeschäftes durch ein reines Differenzgeschäft kann hierbei keine Rede sein. Bei der Würdigung des Reportgeschäftes läßt sich der eine Teil des Geschäftes von dem anderen nicht trennen. Beide Teile zusammen bezwecken aber auch in ihrer Bedeutung für ein vorhandenes Ultimoengagement derselben Kontrahenten gerade, neben der unabweislichen Begleichung der sich zu Gunsten des einen oder anderen Theiles ergebenden Differenz, dem Abnahmepflichtigen die Möglichkeit des effektiven Bezuges, wenn auch zu einem späteren Termine, zu erhalten. Die Erledigung des einen Geschäftes erfolgt also nicht ohne gleichzeitige Begründung eines neuen Effektivgeschäftes, und sie erfolgt gerade zum Zwecke der Begründung eines solchen. Zugleich trägt aber ein solches Reportgeschäft diejenigen Merkmale an sich, durch welche sich die Erfüllung eines Effektivgeschäftes mittels einer besonderen Vereinbarung von dessen Aufhebung und Ersetzung durch ein anderes Geschäft unterscheidet. Auch wenn zur Zeit des Abschlusses des Reportgeschäftes der Kurs, welcher für dasselbe gelten soll, noch nicht feststeht, so

beruht doch der Entschluß für die Reportierung auf der Annahme der Interessenten in betreff der Wirkungen des laufenden Engagements entsprechend der vorhandenen Kurstendenz. Besteht aber die Grundlage des neuen Geschäftes in der Anerkennung der Wirkungen des bisher bestandenen Geschäftes, die eben nur begrenzt werden sollen, oder für die eine besondere Ausgleichung gesucht wird, so liegt nicht eine Aufhebung des bisher bestandenen Geschäftes und dessen Ersatz durch ein anderes, sondern eine sich durch Vereinbarung vollziehende besondere Art der Erfüllung desselben vor.

Nun fehlt freilich bei den vorliegenden Geschäften der für die Annahme von Reportgeschäften erforderliche Abschluß der den ersten Teil dieser Geschäfte bildenden Verkäufe der Effekten seitens des Abnahmepflichtigen an den Lieferer. Anscheinend um die zweifache Besteuerung zu vermeiden und im Hinblick auf den für anwendbar erachteten §. 7 des Reichsgesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. 1885 S. 179 flg.) haben die Kontrahenten, statt die Erledigung der jedesmaligen Engagements im Wege der Differenzregulierung bloß als Ergebnis von geschlossenen Verkäufen der Effekten zum laufenden Ultimo seitens des Beklagten an die Kläger eintreten zu lassen, einfach die Zahlung der Differenz vereinbart. Sie haben einfach prolongiert, statt zu reportieren. An der Beurteilung im Sinne der Verneinung des hierdurch bewirkten Abschlusses reiner Differenzgeschäfte wird hierdurch nichts geändert. Die Vereinbarung der Differenzzahlung ist auch hier nicht zu trennen von dem zugleich erfolgten Abschlusse eines neuen Effektivgeschäftes für den kommenden Ultimo. Nur beide Vereinbarungen zusammen enthalten die Regulierung, welche dem laufenden Engagement in den letzten acht Tagen eines jedes Monats zu teil wurde, und sie stellen sich als eine besondere Art vereinbarungsgemäßer Erfüllung des laufenden Engagements dar.“